

RS Lvwg 2021/12/1 LVwG-AV-1951/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.12.2021

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z15

StVO 1960 §84

Rechtssatz

Eine im Gegensatz zu § 84 Abs 2 StVO angebrachte Werbung ist nur dann zulässig, wenn die Behörde eine Ausnahme von diesem Verbot bewilligt hat (vgl VwGH 1941/76). Zum Begriff der „Ankündigung“ gehört der Hinweis auf einen anderen Ort oder eine Verweisung auf die Zukunft.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Werbeanlage; Entfernung; Ankündigung; Werbung; Ortsgebiet;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1951.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at